

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 24. Juni 2019

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

**Vernehmlassung
zur Änderung des Taxigesetzes in Erfüllung der Motion 2018/390: «Taxigesetz:
Geltungsbereich präzisieren»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung vom 4. April 2019 zur oben erwähnten Landratsvorlage danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Die FDP.Die Liberalen Baselland begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Taxigesetzes. Damit wird die von Landrat Balz Stückelberger und Mitunterzeichnenden mit einer Motion geforderte Präzisierung des Geltungsbereiches des Taxigesetzes passend umgesetzt und das Taxiwesen im Kanton Basel-Landschaft so zeitgemäss neu geregelt.

Fahrerinnen und Fahrer von herkömmlichen Taxibetrieben und Limousinendiensten als auch von App-basierten Fahrdiensten (Uber, Lyft, usw.) müssen gleichermassen für den berufsmässigen Personentransport von Bundesrechts wegen über einen Führerschein für den professionellen Personentransport verfügen und unterstehen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2); zudem müssen deren Fahrzeuge mit einem Fahrten-schreiber ausgerüstet sein. Damit bestehen ausreichende Regeln zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste von Limousinendiensten und App-gestützte Fahrdiensten und ist auch die Grundlage für einen fairen Wettbewerb gegeben.

Wir begrüssen sehr, dass die Bewilligungspflicht nach dem Taxigesetz neu auf konventionelle Taxi beschränkt werden soll. Für das herkömmliche Taxiwesen erachten wir aufgrund dessen typischen Eigenheiten die geltende Bewilligungspflicht zum Schutze der Kundschaft als sinnvoll. Für Limousinenservice und App-gestützte Fahrdienste, welche lediglich auf Bestellung der Kundschaft Fahrten ausführen, erscheint uns diese dagegen zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorschriften über die berufsmässigen Personentransporte als überflüssige Regulierung.

Die Kundschaft von traditionellen Limousinendiensten hat vor einer Auftragserteilung ausreichend Zeit und Gelegenheit, sich über die entsprechenden Anbieter und deren Preise zu erkundigen. Auch sind die Angebote teils aufgrund von langjährigen Kundenbeziehungen bekannt. Einer Unterstellung der Limousinendienste unter die Bewilligungspflicht nach Taxigesetz bedarf es deshalb nicht. Davon ist umso mehr abzusehen, als manche Kundinnen und Kunden von solchen Fahrdiensten auf Diskretion bedacht sind und deshalb eine Kennzeichnung des Fahrzeugs als Taxi gerade nicht wünschen.

Bei App-gestützten Fahrdiensten informiert sich die Kundschaft vor der Fahrt per Knopfdruck über den Preis der Transportleistung und kann sich mittels allgemein zugänglichen Kundenbewertungen über die Servicequalität ein Bild machen. Darüber hinaus hat der Fahrgast nach der Fahrt die Möglichkeit, das Verhalten des Fahrers zu bewerten. Damit ist ausreichend sichergestellt, dass die Kundschaft sich angemessen über die Fahrdienstleistung informieren kann und ihren Erwartungen entsprochen wird. Für App-basierte Fahrdienste wird daher unseres Erachtens im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zu Recht auf eine Bewilligungspflicht nach Taxigesetz verzichtet. Der Verzicht auf diese Markteintrittshürde trägt auch zur Erweiterung des Angebots an modernen Mobilitätsdienstleistungen im Kanton Baselland bei.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Saskia Schenker
Präsidentin



Rolf Richterich
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Sicherheit und Justiz, Stefan Steinemann